



TOURISMUSVEREIN
Scharmützelsee e.V.
www.scharmuetzelsee.de

SATZUNG

DES TOURISMUSVEREINS SCHARMÜTZELSEE E.V.

Tourismusverein Scharmützelsee e.V.
Geschäftsführerin Laura Beister
VR 2473 FF Amtsgericht
Frankfurt (Oder)
St.-Nr.: 061 | 143 | 01998
www.scharmuetzelsee.de

Bankverbindung
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE92 1705 5050 3000 0138 64
BIC: WELADED1LOS

Geschäftsstelle und Tourist-Information
Kleine Promenade 1,
15864 Wendisch Rietz
Tel.: 033679 64840
Fax: 033679 648417
tourismus@scharmuetzelsee.de

Tourist-Information Bad Saarow
im historischen Bahnhof
Bahnhofsplatz 4, 15526 Bad Saarow
Tel.: 033631 438380
Fax: 033631 438389
info@scharmuetzelsee.de

Satzung

des Tourismusvereins Scharmützelsee e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Scharmützelsee e.V.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Wendisch Rietz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zielstellung

- (1) Der Verein verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf niemand über den Vereinszweck hinaus aus den Mitteln des Vereins oder durch seine Tätigkeit begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist:

- (1) die Förderung des Tourismus im Einzugsgebiet des Vereins
- (2) die Förderung der Heimatkunde, der Pflege von Orts- und Landschaftsbildern sowie der Kultur bei gleichzeitiger Einflussnahme auf die Kommunen zur Durchsetzung dieses Zieles,
- (3) die Vertretung der Interessen aller Vereinsmitglieder mit ihren Vorschlägen und Ideen zur Entwicklung des Gebietes zu einer attraktiven Tourismus-, Kur- und Erholungsregion,
- (4) die Vertretung aller vereinsbezogenen Anliegen der Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Natur gegenüber Behörden und Organisationen.
- (5) Zur Sicherstellung der Punkte 1 - 4 kann der Verein einen Servicebereich unterhalten mit folgenden Aufgaben:
 - Erfassen der Leistungsangebote auf dem Gebiet des Tourismus und aller Leistungen, welche in diesem Sinne Verwendung finden.
 - Unterhaltung eines dezentralen Informations- und Gästeservice, Sicherung des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen (öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften) werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins, soweit es sich um Handelsgesellschaften oder juristische Personen handelt, wahren ihre Mitgliederrechte durch ihre Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder durch ein von den vertretungsberechtigten Organen benannten Bevollmächtigten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt wird.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliedsversammlung Nichtmitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig ist, oder durch Ausschluss.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder sonstige satzungsgemäße Pflichten in erheblicher Weise nicht erfüllen.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Bei erneuter gleichlautender Entscheidung durch den Vorstand befindet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten unter Mitgliedern sollen diese mit dem ernststen Willen zur Einigung verhandeln und sich gegebenenfalls der Hilfe Dritter bedienen (Schlichtungsausschuss)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 15 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmmehrheit nicht gezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die über jede Mitgliederversammlung zu fertigende Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, und ein Vorstandsmitglied oder im Rahmen seiner Befugnisse (§11) durch den/die Geschäftsführer vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - 3 weitere Vorstandsmitglieder
- (3) Die Vorstandsmitglieder sowie zwei Nachfolgekandidaten werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder i. S. d. § 5 dieser Satzung sein. Die Amtszeit des Vorstandes endet am Ende des Monats, in dem der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, rückt ein Nachfolgekandidat automatisch mit vollem Stimmrecht an dessen Stelle. Beginnend mit dem Kandidaten, der in der Vorstandswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich, in der Regel unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Das Amt Scharmützelsee und die Stadt Storkow haben die Möglichkeit einen Vertreter in nicht stimmberechtigter Beraterfunktion in den Vorstand zu entsenden.
- (7) In der konstituierenden Sitzung nach seiner Wahl bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Abwahl des Vorsitzenden in der Wahlperiode bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und legt, zusammen mit dem Geschäftsführer, der Mitgliederversammlung hierüber Rechnung.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben die Bildung von Ausschüssen, deren Befugnisse und Mitglieder bestimmen. Den Ausschüssen können mit beratender Stimme auch Personen angehören, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt ferner die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Bestimmung ihrer Dienstbezüge.
- (5) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sich mindestens vierteljährlich über die Lage des Geschäftsgangs zu informieren und ist/hat zu diesem Zweck berechtigt/verpflichtet, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Geschäftsführung zur Berichterstattung zu veranlassen.
- (6) Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan und ggfs. eine von der Mitgliederversammlung geforderte längerfristige Finanzplanung festzulegen und erforderlichenfalls anzupassen sowie über die Angelegenheiten, die über den festgelegten Wirtschaftsplan hinausgehen und die Angelegenheiten, zu der die/der Geschäftsführer einer Genehmigung bedarf, zu entscheiden.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind bei Gefahr in Verzug und zur Wahrung von Fristen in Vorstandsangelegenheiten zur Alleinentscheidung befugt. Diese Entscheidungen sind umgehend, jedoch spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung, dem Vorstand mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Vereinsatzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 30 BGB). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Vorstand bestellt und abberufen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, einer durch Vorstandsbeschluss erlassener Geschäftsordnung der Geschäftsführung, dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag, sowie den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Einnahme-/Überschuss-Rechnung und einen Lagebericht dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit er nicht aus Gründen der Interessenkollision ausgeschlossen ist. Ihm obliegt grundsätzlich die Protokollführung.
- (6) Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb. Seine Vertretungsbefugnis ergibt sich aus § 30 Satz 2 BGB. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den für jedes Geschäftsjahr vorab festgelegten Wirtschaftsplan hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes; zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Festlegung oder Änderung des Wirtschaftsplans und einer längerfristigen Finanzplanung;
 - b) Festlegung oder Änderung der kurzfristigen Geschäftspolitik des Vereins, insbesondere Festlegung oder Änderung der Preispolitik;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte;
 - e) Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Schuldbeitritte;
 - f) Veräußerung oder Belastungen der vom Verein betriebenen Unternehmen im ganzen oder von Teilen dieser Unternehmen;
 - g) Erwerb oder Veräußerung oder Belastungen von Beteiligungen von anderen Unternehmen im ganzen oder von Teilen; insbesondere von einzelnen Betrieben oder Teilbetrieben;
 - h) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten;
 - i) Aufnahme neuer Geschäftszeige oder teilweise oder vollständige Aufgabe vorhandener Geschäftszeige und Tätigkeitsgebiete;

- j) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
- k) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Miet-, Leasing-, Pachtverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen, die eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (dies gilt auch für Verträge mit einer Dauer von bis zu 2 Jahren, wenn einer der Vertragsparteien ein Optionsrecht auf eine Verlängerung über 2 Jahre hinaus eingeräumt wurde);
- m) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Gewinnabführungs- und ähnlichen Verträgen gesellschaftsrechtlicher Art;
- n) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Betriebsgeheimnissen, Know-How oder ähnlichen Rechten;
- o) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen;
- p) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt bedürfen;
- r) Erteilung oder Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten, sofern letztere zulässig sind;
- s) Kreditgewährung an Geschäftsführer
- t) Börsen- und Termingeschäfte jeder Art;
- u) Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Rechnungsprüfer (oder Kontrollkommission) und einen Nachfolgekandidaten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Nachfolgekandidat automatisch nach.
Das Gremium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgabe des Gremiums besteht in der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsstelle und der Nebenstellen. Die Kommission hat das Recht, jederzeit alle Verträge, Bücher, Kassen und Protokolle des Vereins einzusehen und an den Beratungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Über die Prüfung ist Protokoll zu führen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Auf der Basis der Prüfergebnisse stellt die Kommission an die Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 13 Beiträge / Finanzierung / Haftung

- (1) Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Beiträge sind stets für ein volles Jahr zu entrichten. Bei Beitritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig auf die Monate umgerechnet.
- (4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring, eigenen Einnahmen und/oder Fördermittel.
- (5) Die Finanzarbeit des Vereins basiert auf einer durch den Vorstand zu beschließenden Finanz- oder/und Kassenordnung.
- (6) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 14 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt entsprechend der Anzahl der Mitglieder, gemäß ihres Hauptsitzes, dem Amt Scharmützelsee und der Stadt Storkow mit der Verpflichtung zu, es für den gleichen – der Vereinssatzung entsprechenden Zweck – zu verwenden.

Wendisch Rietz, den 10.05.2011

In der Satzung wurde die männliche Schreibweise angewandt, was keine Diskriminierung gegenüber der weiblichen Schreibweise darstellt.

Tourismusverein Scharmützelsee e.V.
Geschäftsführerin Laura Beister
VR 2473 FF Amtsgericht
Frankfurt (Oder)
St.-Nr.: 061 | 143 | 01998
www.scharmuetzelsee.de

Bankverbindung
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE92 1705 5050 3000 0138 64
BIC: WELADED1LOS

Geschäftsstelle und Tourist-Information
Kleine Promenade 1,
15864 Wendisch Rietz
Tel.: 033679 64840
Fax: 033679 648417
tourismus@scharmuetzelsee.de

Tourist-Information Bad Saarow
im historischen Bahnhof
Bahnhofplatz 4, 15526 Bad Saarow
Tel.: 033631 438380
Fax: 033631 438389
info@scharmuetzelsee.de